

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

Die Unternehmensführung und die Unternehmenskultur der Wild Bunch AG („Wild Bunch“) entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Letzterer gibt national und international anerkannte Standards verantwortungsvoller Leitung und Überwachung börsennotierter Aktiengesellschaften wieder. Er enthält eine Reihe zusätzlicher Empfehlungen, die die Bereiche Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz sowie Rechnungslegung und Abschlussprüfung betreffen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung des Wild Bunch-Konzerns und der Wild Bunch AG als Einzelgesellschaft ab. Im Juni 2025 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben:

I. Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Wild Bunch AG („Wild Bunch“) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 („DCGK“), seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2020 mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte entsprochen wurde, und die Gesellschaft den Empfehlungen des Kodex auch künftig mit den folgenden Abweichungen entsprechen wird.

Festlegung des Vergütungssystems (G.1)

Das derzeit bei der Gesellschaft praktizierte System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder existierte bereits vor Bekanntmachung des DCGK am 20. März 2020, so dass nicht alle Empfehlungen des DCGK umgesetzt sind. Soweit den neuen Empfehlungen des DCGK noch nicht entsprochen wird, ist keine Abweichungserklärung notwendig, da der DCGK im Sinne eines Bestandsschutzes keine Anpassung laufender Verträge verlangt. Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstmals im Geschäftsjahr 2021, d.h. für ab dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahre, ein aktienrechtlich-konformes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Die Hauptversammlung hat dem Vorschlag am 25. Januar 2022 zugestimmt. Im darauffolgenden Geschäftsjahr wird die Gesellschaft einen Vergütungsbericht über die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährte Vergütung nach den Vorschriften des Aktienrechts aufstellen und öffentlich zugänglich machen (§ 162 AktG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterrichtlinie, ARUG II).

Bildung eines Nominierungsausschusses (D.5)

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet.

Begründung: Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 22. August 2011 wurden ein Bilanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee) und ein Investitionsausschuss (Investment Committee) eingerichtet (5.3). Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses (D.5), der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, wird gegenwärtig weiterhin verzichtet. Zum einen gehören dem Aufsichtsrat aufgrund der Größe der Gesellschaft keine Arbeitnehmervertreter an, zum anderen soll eine Neubesetzung von Beginn an, auch und gerade aus Transparenzgründen, vom gesamten Aufsichtsrat diskutiert werden.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, des Zwischenberichtes binnen 45 Tagen (F.2)

Wild Bunch veröffentlicht den Konzern- und den Halbjahresfinanzbericht nicht innerhalb der verkürzten Fristen des DCGK.

Begründung: Wild Bunch möchte den damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Unterjährige Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung (F.3)

Die Gesellschaft informiert nicht regelmäßig unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht über die Geschäftsentwicklung.

Begründung: Die Gesellschaft informiert den Kapitalmarkt im Rahmen des Jahres- und des Halbjahresfinanzberichts. Außerordentliche Entwicklungen für das operative Geschäft der Gesellschaft kommuniziert der Vorstand regelmäßig, z.B. durch Pressemitteilungen.

Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB (B.1 und C.1)

Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang kein eigenständiges Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund aufgestellt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass neben den Zielsetzungen für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und den bisher im Unternehmen umgesetzten und angestrebten Maßnahmen zur Förderung der Vielfältigkeit ein zusätzliches Diversitätskonzept keinen substantziellen Mehrwert mit sich bringt. Eine Überprüfung dieser Grundsätze im Geschäftsjahr 2019 und 2020 brachte keine abweichenden Erkenntnisse. Vorstand und Aufsichtsrat werden im Geschäftsjahr 2021 jedoch erneut prüfen, ob die Erstellung eines eigenständigen Diversitätskonzepts sinnvoll ist.

Bericht über Zielgrößenerreichung Frauenquote (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Im Mai 2015 hat der Bundestag ein Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen verabschiedet. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe, von der die Gesellschaft als börsennotiertes und nicht mitbestimmtes Unternehmen betroffen ist, wurden für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die nächste Führungsebene der Gesellschaft verbindliche Zielgrößen festgelegt. Die Zielgrößen für den Aufsichtsrat und den Vorstand sind dabei durch den Aufsichtsrat, die für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands durch den Vorstand festzulegen.

Im Detail wurde für die einzelnen Ebenen folgendes beschlossen:

- Aufsichtsrat: Mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2017 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von mindestens einer Frau bei Besetzung des Aufsichtsrates mit sechs Mitgliedern festgelegt. Nach der Niederlegung ihres Aufsichtsratsmandats durch Frau Prof. Katja Nettesheim, einer bisher nicht erfolgten Nachbesetzung mit einer Frau sowie der derzeitigen Besetzung des Aufsichtsrates mit vier Mitgliedern ist die Zielgröße derzeit nicht erreicht. Sofern zukünftig ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren stattfindet, wird der Aufsichtsrat die Bewerbung geeigneter Frauen wieder gezielt anstreben und Frauen bei der Auswahl für ein Aufsichtsratsmandat berücksichtigen.

- Vorstand: Mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2017 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von null Prozent festgelegt. Der Vorstand besteht inzwischen aus einem männlichen und einem weiblichen Mitglied. Dementsprechend wurde vom Aufsichtsrat über die Zielgröße hinaus, die Bewerbung geeigneter Frauen wieder gezielt angestrebt und Frauen bei der Auswahl für eine Vorstandsposition gleichermaßen berücksichtigt.

- Führungsebene unterhalb des Vorstands: Die vom Vorstand für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 für die Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegte Zielgröße von 30 Prozent Frauenanteil ist weiterhin erfüllt. Eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands gibt es nicht.

Vereinbarung über Feststellung von Unrichtigkeiten der Erklärung zum DCGK (D.10)

Der Aufsichtsrat oder der Bilanz- und Prüfungsausschuss haben mit dem Abschlussprüfer nicht gesondert vereinbart, über durch den Abschlussprüfer festgestellte Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben, informiert zu werden.

Begründung: Der Aufsichtsrat ist Miturheber der Erklärung zum Kodex und insoweit in der Lage die Aussagen zu steuern und ihre Richtig- und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufsichtsrat erwartet zudem, dass der Abschlussprüfer ihn auch ohne explizite Vereinbarung über mögliche Unrichtigkeit der Erklärung zum Kodex informiert, so dass diese überprüft und ggf. korrigiert werden kann.

II. Vergütungsbericht und Vergütungssystem der Organmitglieder

Der Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG und der Vermerk des Abschlussprüfers über seine diesbezügliche Prüfung gemäß § 162 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG, das Vergütungssystem der Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG sowie der jeweilige Vergütungsbeschluss gemäß § 120a Absatz 1 Satz 1 AktG werden im Internet unter <https://wildbunch.eu/de/investor-relations/verguetungssystem/> veröffentlicht.

III. Corporate Governance

Die Wild Bunch mit Sitz in Berlin unterliegt den Bestimmungen des deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie den Bestimmungen ihrer Satzung. Mit den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur. Daneben steht die Hauptversammlung, in der die Anteilseigner der Gesellschaft an grundlegenden, das Unternehmen betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Gemeinsam sind diese drei Organe den Interessen der Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.

IV. Die Arbeitsweise der Organe der Gesellschaft

1. Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Auswahl erfolgt nach den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die für die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben erforderlich sind.

Der Vorstand bestand im Geschäftsjahr 2021 bis zum 15.11.2021 aus Herrn Vincent Grimond (CEO) und ab dem 16.11.2021 aus Herrn Ron Meyer (CEO) und Frau Sophie Jordan (Co-CEO).

Weiterführende Informationen unter:

<https://wildbunch.eu/de/unternehmen/>

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er trägt außerdem Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie die Compliance im Unternehmen sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat. Die Geschäftsplanungen und mögliche Abweichungen hiervon werden regelmäßig gegenüber dem Aufsichtsrat ausführlich erläutert und begründet. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand legt möglicherweise auftretende Interessenskonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen. Wesentliche Geschäfte von Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen mit der Gesellschaft bedürfen ebenso der Zustimmung des Aufsichtsrats wie die Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens.

Für den Vorstand wurde eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen.

2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus vier Mitgliedern.

Weiterführende Informationen unter: <https://wildbunch.eu/de/unternehmen/>

Sämtliche Mitglieder sind durch die Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt worden und der Aufsichtsrat verfügt über eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder

Die Altersgrenze für bestehende Aufsichtsratsmitglieder wurde auf 75 Jahre festgelegt. Die Personen wurden nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, ausgewählt. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat beträgt dabei 8 Jahre, 7 Jahre, 3 Jahre und 2 Jahr.

Der Aufsichtsrat hat sich vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner internationalen Ausrichtung zum Ziel gesetzt, dass bei einer Anzahl von sechs Aufsichtsratsmitgliedern

- mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder über berufliche Erfahrungen aus der Medienbranche, idealerweise der Filmindustrie verfügen,
- mindestens ein Mitglied seine Hauptgeschäftstätigkeit im Ausland ausübt,
- mindestens zwei Mitglieder unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des DGCK sind
- mindestens eine Frau Mitglied ist

Die genannten Ziele sind auch in einer Zusammensetzung des Aufsichtsrates mit derzeit vier Mitgliedern mit Ausnahme der Bestellung einer Frau in den Aufsichtsrat erfüllt.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung in dem von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Rahmen. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen und ist in Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingebunden. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes, beschließt das Vergütungssystem des Vorstandes und legt die jeweilige Vergütung fest. Zusammen mit dem Vorstand betreibt der Aufsichtsrat zudem die langfristige Nachfolgeplanung für mittelfristig aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder. Dabei orientiert sich der Aufsichtsrat vor allem an der langfristigen strategischen Ausrichtung des Unternehmens und prüft kritisch vom Vorstand unterbreitete Personalvorschläge.

Der Aufsichtsrat hat einen Bilanz- und Prüfungsausschuss und einen Investitionsausschuss gebildet. Mitglieder des Bilanz- und Prüfungsausschusses sind Herr Pierre Tattevin (Vorsitz) und Herr Tarek Malak. Mitglieder des Investitionsausschusses sind Herr Tarek Malak (Vorsitz), Herr Kai Diekmann und Herr Arjun Metre. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthält einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Der Aufsichtsrat prüft fortlaufend im Rahmen einer Selbstbeurteilung die Effizienz- und Leistungsfähigkeit sowohl in Hinblick auf das Gremium als auch in Bezug auf einzelne Mitglieder sowie den Vorstand. Im Rahmen der Selbstbeurteilung diskutiert das Gremium die im abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit im Aufsichtsrat, die Zusammenarbeit, den Informationsfluss, Organisation und Durchführung der Sitzungen sowie das Risikomanagement und die Rechnungslegung sowie die Strategieentwicklung im Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei erfolgt die Selbstbeurteilung auf Grundlage ausführlicher Befragungsgesprächen mit sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Erörterungen komplexerer Fragestellungen sowie Vertiefung der gewonnenen Erkenntnisse und Beobachtungen. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass (a) die Organisation und die Arbeitsabläufe effizient strukturiert sind und das höchstmögliche Maß an Leistungsfähigkeit sicherstellen und (b) die Zusammensetzung des Aufsichtsrates so gestaltet ist, dass die Erfahrung, das Know-how und die Sachkunde der Mitglieder den geforderten Effizienzkriterien entsprechen.

3. Die Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der Hauptversammlung einschließlich der Beschlussvorschläge der Verwaltung und die für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Sie können auf Wunsch versandt werden.

Das Unternehmen bietet den Aktionären an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

V. Directors' Dealings

Gemäß Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR/MMVO) sind die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben und die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Wild Bunch AG und sich darauf beziehender Finanzinstrumente offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahe stehender Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von EUR 20.000 erreicht oder übersteigt. Die Wild Bunch AG veröffentlicht diese Transaktionen innerhalb der gesetzlichen Fristen, nachdem sie dem Unternehmen mitgeteilt wurden. Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Transaktionen getätigt. Diese sowie weitere Informationen zu Börsendaten und Kennzahlen sind auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://wildbunch.eu/de/investor-relations/aktie/> abrufbar.

Berlin, im Juni 2025

Wild Bunch AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand